

Bücher:sammlung  
SASSENBACH

N. 42. ~~L. 289~~

Katalog-Nr. *L 26*

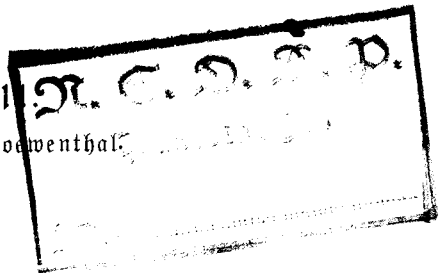
# Ortsstatut

zum

## Schutz der Stadt Berlin gegen Verunstaltung.



Berlin 1911  
Druck von W. & S. Loewenthal



A 95 - 02457



Auf Grund des Gesetzes gegen die Vermunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 wird für den Bezirk der Stadt Berlin gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nachfolgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen ist zu versagen, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes wesentlich beeinträchtigt werden würde, an und auf folgenden Plätzen und Straßen:

Pariser Platz,  
Unter den Linden,  
Am Opernhaus und am Zeughaus,  
Opernplatz,  
Am Festungsgraben,  
Hinter dem Gießhause, Hinter dem Zeughause und Straße  
am Zeughaus,  
Schloßplatz,  
Lustgarten,  
Burgstraße von der Friedrichs- bis zur Kurfürstenbrücke,  
Am Kupfergraben von der Georgenstraße bis Hinter dem  
Gießhause,  
Gensdarmenmarkt,  
Wilhelmstraße von Unter den Linden bis zur Leipziger Straße,  
Wilhelmplatz,  
Leipziger Platz,  
Potsdamer Platz und Vorplatz am Potsdamer Bahnhof,  
Königsplatz,  
Alsenstraße,  
Reichstagsplatz,

Sommerstraße, vom Reichstagsufer bis zum Brandenburger Tor,  
 Königgräber Straße auf der Torseite vom Brandenburger Tor  
 bis Boßstraße,  
 Monbijouplatz,  
 Neuer Markt mit Marienkirchhof,  
 Klosterstraße von Königstraße bis zur Stralauer Straße,  
 Belleallianceplatz,

sowie an und auf den öffentlichen Plätzen und Straßen, welche umgeben:

Kastanienwald und Universitätsgarten,  
 Museumsinsel,  
 Viktoriapark,  
 Cöllnischen Park.

## § 2.

a) Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen in der Umgebung folgender Bauwerke ist zu versagen, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde:

Kolonnaden an der Leipziger Straße,  
 = = = Potsdamer Straße (früher Kolonnaden  
 in der Königstraße),  
 Kolonnaden an der Mohrenstraße,  
 Invalidenhaus,  
 Poststraße 16 (Ephraimisches Haus),  
 Generallotteriedirektion an der Markgrafenstraße 47,  
 Rathhaus,  
 Amts- und Landgericht an der Grunerstraße,  
 Rudolf Virchowkrankenhaus,  
 Märktisches Museum,  
 Stadthaus,  
 Neue Kaiser Wilhelmakademie,  
 Gebäude der neuen königlichen Bibliothek, der Universitäts-  
 bibliothek und der Akademie der Wissenschaften,  
 Handelshochschule.

b) Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Aenderungen an folgenden Bauwerken ist zu versagen, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde:

Beide Kirchen an der Mauerstraße (Dreifaltigkeit und  
Bethlehem),  
Hedwigskirche,  
St. Johanniskirche,  
Werderische Kirche,  
Michaelkirche,  
Thomaskirche,  
Synagoge an der Dranienburger Straße,  
Vertraudtenstraße 16/17,  
Reichsbank,  
Handelshochschule, mit Kapelle zum heiligen Geist,  
Jakobikirche,  
Alte Bauakademie.

### § 3.

Die Anbringung von Reklamebildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen bedarf für die folgenden Straßen und Plätze, sowie für die folgenden Bauwerke und deren Umgebung der Genehmigung der Baupolizeibehörde:

Pariser Platz,  
Am Opernhaus und Am Zeughaus,  
Opernplatz,  
Am Festungsgraben,  
Hinter dem Gießhause, Hinter dem Zeughause und Straße  
am Zeughause,  
Schloßplatz,  
Luftgarten,  
Burgstraße von der Friedrichs- bis zur Sturfürstenbrücke,  
Am Kupfergraben von der Georgenstraße bis Hinter dem  
Gießhause,  
Wilhelmstraße von Unter den Linden bis zur Leipziger Straße,  
Wilhelmsplatz,  
Königsplatz,  
Altenstraße,  
Reichstagsplatz,  
Sommerstraße, vom Reichstagsufer bis zum Brandenburger  
Tor, Platz vor dem Brandenburger Tor,  
Königgräber Straße auf der Torseite vom Brandenburger  
Tor bis Poststraße,

sowie an und auf den öffentlichen Plätzen und Straßen, welche umgeben:  
 Kastanienwald und Universitätsgarten,  
 Museumsinsel,  
 Viktoriapark.

Diese Genehmigung ist unter den gleichen Voraussetzungen zu ver-  
 sagen, unter denen nach §§ 1 und 2 die Genehmigung zu Bauaus-  
 führungen zu verweigern ist.

Die Straßenbaupolizeiliche Genehmigung bleibt hierdurch unberührt.

#### § 4.

Wenn die Bauausführung in den im § 1 und 2 bezeichneten  
 Fällen nach dem Bauentwurfe dem Gepräge der Umgebung der Bau-  
 stelle im wesentlichen entsprechen würde und die Kosten der auf Grund  
 dieses Ortsstatuts geforderten Aenderungen in keinem angemessenen  
 Verhältnisse zu den dem Bauherren zur Last fallenden Kosten der Bau-  
 ausführung stehen würden, so ist von der Anwendung des Ortsstatuts  
 abzusehen.

#### § 5.

Vor Erteilung oder Verjagung der Genehmigung in den Fällen  
 der §§ 1, 2 und 3 ist der Magistrat und der Sachverständigenbeirat  
 zu hören, dieser jedoch nur, sofern es sich nach der Entscheidung des  
 Magistrats nicht um Fälle von untergeordneter Bedeutung handelt.

Der Sachverständigenbeirat besteht aus:

- a) einem Mitgliede der Akademie der Künste,
- b) = = = = des Bauwesens,
- c) = = des Berliner Architektenvereins,
- d) = = der Vereinigung Berliner Architekten,
- e) dem Stadtbaurat für den Hochbau,
- f) zwei sachverständigen Mitgliedern der Stadtverordneten-  
 versammlung.

Die Mitglieder zu a und b werden von den dort genannten Be-  
 hörden, die zu c und d von diesen Vereinen auf 6 Jahre ehrenamtlich  
 bestimmt: sie sollen in Berlin oder dessen Vororten wohnhaft sein.  
 Die Mitglieder zu f werden von der Stadtverordnetenversammlung  
 für das laufende Kalenderjahr gewählt.

#### § 6.

Bei einer auf Grund der Bestimmungen dieses Ortsstatuts er-  
 folgten Beanständung von Bauprojekten durch den Sachverständigen-

beirat oder den Magistrat ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe von der Beanstandung durch den Magistrat Kenntnis zu geben und mit ihm über etwaige Abänderungen zu verhandeln.

Abänderungs- bzw. Neugestaltungsvorschläge dürfen die bauliche Ausnutzungsfähigkeit weder bezüglich der bebauten Fläche noch der Höhe in irgend einer Form beeinflussen.

§ 7.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1910.

**Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.**

**Rirchner.**

Vorstehendes Ortsstatut wird mit der Maßgabe genehmigt, daß es mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft tritt.

Potsdam, den 11. April 1911.

L. S.

**Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.**

gez. v. Conrad.

O. P. 6677.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 27. April 1911.

**Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.**

**Rirchner.**

